

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Ercheint jeden Sonabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuß. Postanstalten 4½ Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7½ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Mohrenstraße Nr. 34, 4½ Sgr. Inzerate die Zeile 3 Sgr.

Die Verfassungstreue der Provinzial-Korrespondenz und ihrer Freunde.

Es giebt Dinge, an die man im jetzigen Preußen alle Tage und immer aufs Neue sich erinnern muß. Es sind das Dinge, die jeder Mensch einsehen kann und die Mancher nicht einsehen will. Zu diesen Dingen gehört, daß Regieren nach dem Begriffen des gesunden Menschenverstandes nichts Anderes heißt, als das Recht mit Gerechtigkeit handhaben, oder, mit anderen Worten, die Verfassung und die Gesetze des Landes getreulich in Vollziehung setzen. Darum (wir erinnern erst vor acht Tagen daran) müssen nach Artikel 108 nicht bloß alle Beamten schwören, daß sie die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen; sondern der König selbst leistet nach Art. 54 das eidliche Gelöbniß, „die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.“

Eine Gewalt, die nicht auf dem Rechte beruht, die nicht in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen gerichtet wird, würde also gar nicht den Namen einer Regierung verdienen. Die preussische Verfassung selbst verbietet, ihr diesen Namen zu geben.

Anderes freilich reden die Schreiber eines Blattes, das nichts Anderes thut, als alle Handlungen der gegenwärtigen preussischen Minister als weise und pflichtmäßig zu preisen. Die Provinzial-Korrespondenz will uns mittheilen, daß preussische Minister auch ohne Rücksicht auf die Verfassung regieren können und dürfen. Ja, sie nennt es „treue Pflichterfüllung“, wenn unter Umständen eine Regierung sich gar nicht an die Verfassung lehrt. Sie hält es für ganz in der Ordnung, daß, wie sie selbst sagt, die Finanzwirtschaft Preußens schon seit dem Jahre 1862 ohne ein Staatshaushaltsgesetz geführt wird, daß also die Finanzverwaltung, wie sie ebenfalls zugiebt, damit die Bahn der „verfassungsmäßigen Fortschritte“ verlassen hat. Sie versucht es, diese Nichtbeachtung der Verfassung damit zu rechtfertigen, daß die „zu jedem Gesetze erforderliche Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages“ seit 1862

für ein Staatshaushaltsgesetz „nicht zu Stande gekommen ist.“ Aber sie verschweigt dabei, daß gerade für das Staatshaushaltsgesetz diese Uebereinstimmung nach Art. 99 alljährlich zu Stande kommen soll. Ebenso verschweigt sie, daß eine solche Uebereinstimmung fast jedesmal zu Stande kommen kann, wenn die Minister es nur wollen. Denn wenn die Minister mit den vom Volke erwählten Abgeordneten sich durchaus nicht vereinbaren können, so können sie entweder die Kammern auflösen und versuchen, bei einer Neuwahl ein Abgeordnetenhaus zu erhalten, dessen Mehrheit ihrer Ansicht ist, oder sie können dem Könige die Ernennung anderer Minister vorschlagen, und zwar solcher Minister, die sich in Uebereinstimmung mit dem Volke und seinen Vertretern befinden. Der König kann solche Minister ernennen, weil nach Art. 44 ihm allein die Ernennung und die Entlassung der Minister zusteht.

Aber von dieser letzten Alternative wollen natürlich die Schreiber der Provinzial-Korrespondenz nichts wissen. Sie wollen nicht haben, daß die Minister jemals dem Volke und seinen Vertretern nachgeben sollen. Im Gegentheil, das Volk soll immer und überall der nachgebende Theil sein. Das Volk, so wünschen es jene Herren, soll zwar Abgeordnete wählen, aber nicht, damit sie ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben, sondern nur, damit sie den Herrn Schreibern der Provinzial-Korrespondenz als Zielscheibe für ihre unflätigen Angriffe dienen. Weber das Volk noch seine Vertreter sollen eine eigene Meinung und einen eigenen Willen haben. Sie sollen nur das Recht haben, ja sie sollen sogar verpflichtet sein, zu Allem Ja zu sagen, wozu die Herren Minister Ja gesagt haben wollen. Denn nach der Behauptung der Provinzial-Korrespondenz wissen die Minister allein, was dem Lande gut ist, und wenn das Volk und seine Abgeordneten ihnen widersprechen, dann nennt sie das eine unverantwortliche Selbstüberhebung, sie nennt es eine vom „Fortschritt“ irgeleite „Opposition“. Natürlich, für die Schreiber solcher Blätter ist der „Fortschrittsgeist“ ein gar gefährlicher Geist. Die Geister des Rückschrittes und des Stillstandes sind die Götzen, vor denen sie sich anbetend in den Staub werfen.

Wie die Wahlen, so soll auch nach der Ansicht jener Herren die mit so vielen tausend Eiden beschworene Verfassung ein bloßes Spielzeug sein. Darum sagt auch die Provinzial-Korrespondenz mit dreifacher Stimmkraft, daß eine Regierung schon dann die Verfassung gewissenhaft beobachtet, daß sie also schon dann die öffentlichen Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen verwaltet, wenn sie nur da an die Verfassung sich nicht lehrt, wo es sich um einen Nothbehelf handelt, zu welchem sie im Zwang der Verhältnisse gezwungen ist.

Dieser Art von Verfassungstreue wird es natürlich auch nicht schaden, wenn eine ganze Regierungsthätigkeit aus nichts als lauter „Nothbehelfen“ bestehen sollte. Ja es soll wohl gar ein wahres Uebermaß von Verfassungstreue sein, wenn, wie die „Provinzial-Korrespondenz“ sagt, eine Regierung nur an dem „Vorjag“ festhält, die Finanzverwaltung wieder in die Bahn der verfassungsmäßigen Vorschriften zurückzuführen, sobald die Mehrheit des Abgeordnetenhauses durch einstimmige Beibehaltung der Budgetvorlagen eine Verständigung über den Staatshaushalt möglich macht.“

Was den „Vorjag“ betrifft, so hat der Schreiber des von uns besprochenen Artikels wohl niemals gewußt, daß mit guten Vorjagen gerade der Weg zur Hölle gepflastert ist. Und wenn ferner die Verfassung nicht, wie der Eid auf dieselbe es gebietet, unbedingt gehalten werden sollte, sondern erst dann, wenn die „Herren von der Provinzial-Korrespondenz“ die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses für „einstimmig“ erklären, nun, so werden wir auf eine verfassungsmäßige Regierung und auf unser gutes Recht wohl warten müssen, bis Ostern und Pfingsten auf einen Tag fallen.

So lange werden wir aber nicht warten, dafür bürgt uns der Eid, den der König auf die Verfassung geschworen hat, und die Einsicht unseres Volkes, welches den Werth und die Bedeutung der Verfassung erkannt hat.

Politische Wochenschau.

Preußen. Das Hauptinteresse ziehen in diesen Augenblicke die Verhandlungen zwischen dem österreichischen und preussischen Hofe auf sich, welche in Gastein geführt werden. Während es vor einigen Tagen hieß, daß ein Bruch zwischen den beiden Mächten unvermeidlich sei, da Preußen statt an seinen Forderungen vom 22. Februar d. J., welche die Bedingungen für das künftige Verhältniß zwischen Schleswig-Holstein und Preußen enthielten, festhalte und Oesterreich sich weigere, darauf einzugehen, lauten die letzten Nachrichten wieder etwas friedlicher, da noch einmal Unterhandlungen versucht werden sollen. Ob diese zu einer Verständigung führen werden, wird jedoch sehr bezweifelt werden, und es dürfte deshalb eine endgültige Ordnung der schleswig-holsteinischen Angelegenheiten noch in weiter Aussicht stehen. Wenn wir aber auch sobald keine Verständigung zwischen den beiden Regierungen erwarten, so glauben wir doch, daß jene, welche nun gleich dem Ausbruch eines Krieges zwischen Oesterreich und Preußen erwarten, viel zu schwarz in die Zukunft sehen. Man wird allerdings etwas mit dem Säbel raseln, aber ob es bis zum Ziehen desselben kommt, das möchten wir ernstlich

bezweifeln. Was die Instruktionen anbelangt, welche der österreichische Unterhändler bei seiner neuesten Sendung nach Gastein mitgenommen hat, so werden dieselben dadurch charakterisiert, daß sie **eben** gleichzeitig das Gerücht aufstacheln, **daß** v. Bismarck, **welcher** man nämlich in Wien als den heilig gewordenen Oesterreichsfreier hält, **habe** seine Entlassung eingebracht. Als Grundlage für alle ferneren Verhandlungen soll übrigens die **Entlassung** des Herrn v. Zedlitz **schon** werden.

Die Vorgänge beim Abgeordnetenestz zu Köln ziehen noch immer die Aufmerksamkeit auf sich; so z. B. erhält Herr Classen-Kappelman von allen Seiten Anerkennungen, schreiben und telegraphische Grüße, und umgekehrt häufen sich jetzt Klagen auf Klagen gegen ihn in Folge jenes Festes, und zwar Klagen, welche vielleicht eine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit des Verbotens des Festes herbeiführen. Es sind nämlich die Civilprozeße, welche man in Folge des Verbotens des Abgeordnetenfestes voraussetzen konnte, im Entstehen begriffen. So hat der Restaurateur aus dem Gürzenich, Herr Keller, Herrn Classen aufzuredern lassen, die Kosten der Vorbereitung zum Festen 1066 $\frac{2}{3}$ Thlr. zu entrichten, und das Oberbürgermeisterrat fordert denselben auf, 75 Thlr. Saalmiete an die Stadtasse zu zahlen. Da das Festessen durch oberrichtliche Gewalt verhindert und der Saal dem Miether entzogen wurde, wird Classen sich weigern, zu zahlen und zur Klarstellung der Angelegenheiten den Oberbürgermeister baden und den Fiskus vorladen lassen. Dabei handelt es sich auch noch um die Miete für die verbindende Benutzung der Festdampfschiffe und die Kosten für die Dekoration des Gürzenichsaales. Nach dem Ausfalle der Untersuchung gegen das Fest-Komitee wird es dann vielleicht gegen den Sädel der Herren Bauden, v. S. u. f. w. gehen, falls eine Klage auf Schadenersatz nicht durch die Erhebung des Kompetenzkonfliktes abgeschnitten wird.

Der Vicepräsident des Abgeordnetenhauses, der Ober-Regierungsrath v. Bodum-Dolffs, welcher bekanntlich im Interesse des Dienstes vor zwei Jahren von Koblenz nach Gumbinnen versetzt wurde, hat jetzt seine Entlassung aus dem Staatsdienst genommen. Er nimmt von seinen Freunden in Gumbinnen durch folgende Anzeige Abschied:

Aus Gesundheits-Rücksichten genöthigt aus dem Staatsdienst zu scheiden, sage ich meinen geehrten Freunden und Bekannten in Gumbinnen und weiter Umgegend ein herzlichs Lebewohl! Nach der überaus wohlwollenden Bezeugung, welche ich dort mit wenigen Ausnahmen gefunden habe, und für welche ich stets dankerfüllt sein werde, bedarf es nicht erst der Versicherung, daß ich mich glücklich gefühlt haben würde, mein Streben für das Gemeinwohl noch länger fortsetzen zu können; hieran jedoch unter den obwaltenden Umständen verhindert, gereicht es mir zur hohen Genugthuung, daß ich, um die im Osten unseres Vaterlandes durch eigene Wahrnehmung gewonnene Hochachtung vor der dort herrschenden Sinnesart reicher, vielleicht noch einige Zeit hindurch im Stande sein werde, in der Landesvertretung meine volle Hingebung für die öffentlichen Interessen zu betätigen.

Willinghausen, 31. Juli 1865. v. Bodum-Dolffs.

In Burg sind sämtliche Arbeiter, welche wegen der Arbeiterinsurrection auf Grund des Artikels 181 und 182 der Gewerbe-Ordnung angeklagt waren, freigesprochen worden.

Schleswig-Holstein. Während Oesterreich und Preußen über die endgültige Feststellung des Schicksals der Herzogthümer unterhandeln, ohne zu einem Resultat zu gelangen, macht sich hier in jeder Beziehung eine größere Strenge bemerkbar, deren Geltendmachung durch die Handhabung der nicht aufgehobenen, aus

der dänischen Zeit stammenden Gelehe sehr erleichtert wird. Doch dürfte dies wohl nur das Vorbild zu einer Erklärung des Belagerungszustandes sein, wenigstens sucht die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ eine solche Oeuentualität als dringend notwendig hinzuweisen, indem sie eine suchbare Verhinderung in den Herzogthümern erblickt. Diese Entdeckung ist so wunderbar, daß wir hier den Bericht des offiziellen Blattes wörtlich folgen lassen. Dasselbe schreibt: „Es gehen hier aus den Herzogthümern von glaubwürdigen Personen öfters Mittheilungen ein über die Thätigkeit der schleswig-holsteinischen Kampfgesossen-Vereine, welche den Beweis liefern, daß diese nach der Methode des Carbonarismus organisiert und unter einander verbunden sind. Die Kampfgesossen haben Gelegenheit gehabt, sich in diese geheime agitatorische Thätigkeit zur Zeit der dänischen Herrschaft einzumischen. Die damaligen Verbindungen sind seitdem erneuert und erweitert. Die Befehle der leitenden Persönlichkeiten werden nicht brieflich durch die Post, sondern durch Vertrauensmänner von den Hauptstationen Kiel und Altona befördert. An bestimmten Orten stehen den geheimen Vereinstoten Wagen oder Pferde zu Gebote. Andeutungen in den Reden von Mitgliedern der Gesellschaften, welche sogar von den Zeitungen gebracht sind, lassen erkennen, daß die Mitglieder sich mit dem Plane eines bewaffneten Auftretens gegen Preußen bei günstiger Gelegenheit beschäftigen. Für diesen Zweck werden in den in Hamburg eingerichteten Werkstätten Militär-Uniformen, besonders Gewehre für Artillerie, Säbel und Schabacken für Schleswig-Vollstein gearbeitet. Diese Secret-Grathschaften sind in den Herzogthümern an den verschiedensten Orten im Geheimen untergebracht. Wir wollen für heute es bei diesen Angaben bewenden lassen. Die Landes- und Volksbehörden sehen natürlich diese Vorbereitungen nicht. Bei solchen Zuständen indessen, welche sich voraussichtlich leider noch mehr erweitern werden, dürfte schwerlich eine Verminderung der Truppen in den Herzogthümern, wohl aber eine Verstärkung derselben empfehlenswerth sein.“ Man sieht, alle Vorbereitungen zu einer stillschweigenden Wesperei in den Herzogthümern getroffen, doch glauben wir, daß es sich bei diesen furchtbaren Vorbereitungen weniger um eine Ermordung der preussischen Truppen handelt, als um einen Gastnachtssturz, den sich jemand mit dem Redakteur des offiziellen Blattes gemacht hat.

Wenn auch das Votum der preussischen Konjuranten keinen maßgebenden Einfluß auf die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage haben wird, so sind die Resultate der Beratung doch immer interessant, und lassen wir sie daher hier folgen. Demnach stellt dem Augustenburger 1) jedes Successionsrecht auf die ganzen Herzogthümer, sowie auf einen Theil derselben, jenseit weil sein Vater Verzicht leistete und die wegen der Thronfolgeordnung zutreffenden Anordnungen im Voraus anerkannte, als weil die Primogeniturfolge (Erstgeburtsrecht) im augustenburgerischen Fürstenhause unwiderrückbar ist. 2) Es steht dem Oldenburger nur ein eventuelles Reversionsrecht auf den Vortopfer Theil zu. 3) Die Succession Christian's IX. ist nach dem Thronfolgegesetz vom Jahre 1853, welches in den Herzogthümern als rechtskräftig publiziert und eingeführt wurde, allein als rechtmäßig in Bezug auf das ganze Gebiet anzuerkennen und dessen volles Recht durch den Wiener Frieden auf Preußen und Oesterreich überzugeben.

Rassau. Es scheint, daß der Ausfall der Wahlen doch einigermaßen bestimmend auf die Regierung eingewirkt hat, wenigstens sind zwei der eifrigsten Gegner der liberalen Partei, die Herren Berren und Schupp aus ihren Stellen entlassen. Ob die Regierung aber ernstlich eine Verhöhnung anstrebt, das wird sich erst aus den Verhandlungen des am 7. d. M. eröffneten Landtages erkennen lassen.

Bessen-Darmstadt. Herr v. Dalwigk hat bei den Handelskammern des Landes angefragt, ob ein Handelsvertrag zwischen Italien und dem Zollverein nothwendig sei oder nicht. Die sämtlichen Handelskammern haben einstimmig ihr Gutachten dahin abgegeben, daß ein solcher Vertrag für die Entwicklung der Landesindustrie und somit auch der Landbewirtschaft unbedingt nothwendig sei. Wird Herr v. Dalwigk nun das Königreich Italien anerkennen, um so seinerseits alles Nothwendige zu thun, die Schwierigkeiten, welche dem Abschluß des Vertrages entgegenstehen, hinwegzuräumen? Es wäre dies das natürlichste, aber man kann nicht wissen, ob nicht die legitimistischen Neigungen schließlich doch den Sieg davontragen werden.

Italien. Wie es heißt, soll demnächst eine Zusammenkunft zwischen dem Papst und dem Könige von Italien stattfinden. Man erwartet als Resultat derselben die endliche Beilegung der hauptsächlichsten Streitpunkte.

England. Die öffentliche Aufmerksamkeit war in den letzten Tagen vorzugsweise von dem erneuten Versuch, die telegraphische Verbindung zwischen Europa und America durch den atlantischen Ocean herzustellen in Anspruch genommen. Man hoffte allseitig auf das Gelingen dieses Riesenterms, doch hat es den Anschein, als ob jetzt, nachdem schon über die Hälfte des Leitungskabels mit günstigem Erfolge ins Meer versenkt war, das Unternehmen dennoch gescheitert ist. Es fehlen wenigstens seit sechs Tagen alle Nachrichten, und giebt das Kabel auch keine Signale mehr.

Die Monroedoktrin und der merikanische Kaiserthron. Mit der Beendigung des furchtbaren Bürgerkrieges, der in den verfloßenen vier Jahren die Republik der Vereinigten Staaten zerstückte und der Wiedereherstellung der Union in ihrer früheren Größe und Machtfülle ist die Hoffnung aller derer zu Grunde gegangen, welche ihre Rechnung auf den Sieg der Rebellen oder wenigstens auf die Zertrümmerung der großen Föderativrepublik gesetzt hatten. Zu diesen gehörte auch der sonst so staatskluge Kaiser der Franzosen, Napoleon III. Er benutzte den Aufstand der Südstaaten, um einen Kaiserthron von Napoleon's Gnaden in Mexiko zu errichten, den ein Sprößling des Hauses Habsburg unter dem Namen Maximilian I. bestieg. Es erhielt sich indeß die bisherige republikanische Regierung unter der Präsidentschaft des Juarez, und nur mit Hülfe einer französischen Armee konnte der neue Thron behauptet werden.

Aber selbst während der unglücklichsten Periode des Bürgerkrieges entfiel sich die Regierung der Vereinigten Staaten eines jeden Schrittes, der auch nur den Schein einer Anerkennung der neuen Dinge in Mexiko annehmen konnte. Allerdings war sie durch den inneren Krieg genöthigt, sich jeder direkten Bekämpfung des neuen Kaiserthums zu enthalten, die nicht nur die offene Anerkennung der Südstaaten Seitens der französischen Regierung, sondern auch den Krieg mit Frankreich unvermeidlich gemacht hätte. Noch in diesem Augenblicke, wo die Union in ihrer früheren Gestalt wieder hergestellt ist, beobachtet das Kabinett zu Washington seine bisherige Neutralität und die französischen Regierungsorgane hören nicht auf zu versichern, daß der Thron des Kaisers Maximilian von den Vereinigten Staaten nichts zu fürchten habe. Von anderer Seite dagegen laufen Nachrichten ein, die ganz anders lauten und die baldige Geltendmachung der sogenannten Monroedoktrin, auf welche bereits Minister des Präsidenten Johnson in öffentlichen Reden hingewiesen haben, erwarten lassen. Diese Monroedoktrin hat zu ihrem Urheber den Präsidenten Monroe, der am 4. März 1817 sein Amt antrat und von da ab acht Jahre an der Spitze der Regierung der Vereinigten Staaten stand. Ein Jahr vorher hatten

schiff die südamerikanischen Kolonien, welche jetzt unter dem Namen die La Plata-Staaten bekannt sind, von der Herrschaft ihres spanischen Mutterlandes losgerissen, welches bald darauf selbst in eine Empörung gegen die grausame, despotische Regierung Ferdinand's VII. ausbrach. Bei der Wiederaufrichtung des päpstlichen Absolutismus in Spanien erwarb sich damals der im Wiener Frieden neugeschaffene Staatszustand die ersten Vortheile durch Bekämpfung der freihethlichen Entwicklung. Der durch ausländische Waffen aus den Thron gelegte König Ludwig XVIII. von Frankreich übernahm den Schergendienst, mit einem französischen Heere die Spanier ihrem misliebigen Fürsten zu unterwerfen. Ferdinand VII. war, nachdem dies gelungen, begierig, auch seine südamerikanischen Kolonien wieder zu unterjochen. Die heilige Allianz zeigte sich geneigt, auch hierbei ihm Beistand zu leisten. Kaiser Alexander hatte schon den Entschluß gefaßt, seine Kräfte nach Amerika zu schicken, um die unangelegenen, auf schlechten Wegen wandernden Kinder zur väterlichen Herrschaft Ferdinand VII. zurückzubringen.*

Preußen wollte, wie Hardenberg schreibt, wenn auch nicht thatsächlich, doch mit allem Rathe bestehen. Die englische Regierung, welche bis dahin den Plänen der Allirten mehr oder weniger Vorbehalt geleistet hatte, erkannte die Gefahr, die ihren eigenen Interessen drohte, wenn diese Pläne mit Bezug auf Amerika zur Ausführung gelangten. Der damalige englische Minister Canning setzte sich mit der amerikanischen Regierung in Verbindung und theilte ihr die Absichten der allirten Fürsten mit. Die amerikanischen Staatsmänner erkannten in der Absicht der Allirten, die ausfindigen Kolonien unter die Herrschaft des Mutterlandes zurückzuführen, eine Bedrohung der Existenz und Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten selbst. Das System, welches durch die heilige Allianz in Europa, und jetzt auch in Amerika, zur Geltung gebracht werden sollte, wurde schon jetzt frühzeitig von hervorragenden amerikanischen Patrioten als ein tiefer Gegensatz gegen die Regierungsgrundsätze empfunden, welche in der Republik in Geltung waren.

So hatte schon zwei Jahre nach Ausbruch des südamerikanischen Aufstandes der große Staatsmann Henry Clay, dem, wie Professor Neumann, der neueste Geschichtsschreiber der Vereinigten Staaten*) sagt, „das republikanische Amerika vom Nordpol bis zum Cap Horn von der Seele schwebte“, im freudigen Gegensatz zu dem von seinen Despoten getragenen Europa, „welche eine höllische Allianz geschlossen, die von ihnen in gottesspätterlicher Weise eine heilige genannt wurde“, auf Anerkennung der neuen Republiken gedrungen, die indeß erst im Jahre 1822 formell erfolgte. Durch die Mittheilung der englischen Regierung von den Plänen der europäischen Mächte in Kenntniß gesetzt, welche nicht nur die Unabhängigkeit der neuen Staaten bedrohten, sondern in weiterer Folge die Vereinigten Staaten selbst, bereitete Präsident Monroe einen entscheidenden Schritt vor. Vorher aber wandte er sich an seinen Vorgänger im Amte, den berühmten 80jährigen Jefferson um Rath.

Von der gewigten Autorität desselben getragen erließ der Präsident nunmehr in der Eröffnungsbotschaft des achtzehnten Congresses am 2. Dezember 1823 jene berühmte Erklärung, die seinen Namen unsterblich gemacht hat. Wir entnehmen derselben, die unter den Namen Monroe'sche

bekannt ist, folgende weitläufige Sätze: „Das politische System der verbündeten Mächte steht, seinem innern Wesen nach, mit der Union in vollkommenem Widerspruch. Dies liegt in der Verschiedenheit der Regierungsgrundsätze. Zur Vertheidigung unserer Staatsform, welche mit dem Verluste von so viel Gut und Blut erworben und durch die Weisheit der erleuchteten Bürger zur Reife gebracht ist, wobei wir uns noch beispiellosen Mühen erzuhen, steht die ganze Nation bereit. Wir sind deshalb der Offenherzigkeit und den freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen der Union und den allirten Mächten stattfinden, schuldig zu erklären: daß wir jeden Versuch von ihrer Seite, ihr System in irgend einem Theile Amerika's einzuführen, für gefährlich halten, sowohl für unsern Frieden, wie für unsere Sicherheit. In die Verhältnisse der thatsächlich noch bestehenden Kolonien und Besitzungen der europäischen Mächte auf unserm Erdtheile haben wir nicht eingegriffen, noch werden wir eingreifen. Ganz anders verhält es sich in Betreff jener Länder, welche ihre Unabhängigkeit erklären und behaupteten, deren Selbstständigkeit wir nach reiflicher Ueberlegung und mit gutem Grunde anerkannt haben oder anerkennen werden. Jeder Versuch sie zu unterdrücken, oder ihr Geschick gewaltsam zu bestimmen, mußte als unfreundliches Benehmen gegen die Vereinigten Staaten selbst betrachtet werden.“

Diese Erklärung, welche trotz ihrer Kühnheit von der Nation mit großem Beifall aufgenommen wurde, konnte füglich als ein Manifest der republikanischen Regierung gegen das System der heiligen Allianz betrachtet werden, dessen Ausbreitung auf republikanischen Boden um jeden Preis verhindert werden sollte. Die Erklärung Monroe's hatte den Erfolg, welchen der erwähnte Jefferson vorausgesehen hatte; sie verheißte dem Krieg, der von Europa aus vorbereitet war, und sicherte zunächst die Unabhängigkeit der früher spanischen Kolonien.

Die in der Erklärung Monroe's niedergelegten Grundsätze blieben von da ab die leitenden der auswärtigen Politik der Vereinigten Staaten. Zu einer Zeit, wo die Heere der Union von den süßlichen Rebellen die empfindlichsten Niederlagen erlitten, erinnerte der Staatsminister Seward an diese Erklärung, indem er in Bezug auf die Errichtung des mexikanischen Kaiserthums durch französische Truppen an den amerikanischen Gesandten zu Paris schrieb: „Die Vereinigten Staaten leugnen nicht, daß nach ihrer Ansicht ihre Sicherheit und freuzige Bestimmung, welcher sie entgegengehen, mit der Fortdauer der freien republikanischen Institutionen in ganz Amerika innig verbunden sind.“

Die Monroe'sche Erklärung gehört ihrer bisherigen Entwicklung nach zu denjenigen Regierungsgrundsätzen, die mit dem Wesen einer Regierung verwarden und von den Reigungen der leitenden Persönlichkeit mehr oder weniger unabhängig sind. Die Geltendmachung der Monroe'schen in der mexikanischen Angelegenheit ist daher nur eine Frage der Zeit; die Regierung zu Washington wird schließlich durch die Volksstimme gezwungen werden in Mexiko zu interveniren und der Herrschaft Maximilians durch Wiedereinführung der republikanischen Institutionen ein Ende zu machen.

Die französischen Bonaparte werden den Sturz des Kaiserthums nicht aushalten. Eine ähnliche Intervention steht aber wahrscheinlich auch in kurzer Zeit in Südamerika bevor, wo gegenwärtig die Unabhängigkeit der La Plata - Staaten durch den Kaiser von Brasilien bedroht erscheint.

*) Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika von Carl Friedrich Neumann. Berlin, 1865, Carl Neumann's Verlag (Carl Wagner).